

Samstag den 15. Jänner 1870.

(10—3)

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung einer in Krain erledigten Bezirkshauptmannsstelle erster, eventuell zweiter Classe, wird der Concurs

bis zum 25. Jänner 1870

mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß zur Erlangung dieser Stelle neben der anderweitigen Eignung die volle Kenntniß der beiden Landessprachen, d. i. der deutschen und slovenischen, erforderlich ist, und daß namentlich die Kenntniß der letzteren in den im Wege der vorgesetzten Behörden bei dem gefertigten k. k. Landes-Präsidium einzubringenden Gesuchen dargethan sein muß.

Laibach, am 10. Jänner 1870.

k. k. Landes-Präsidium.

Sigmund Conrad von Gybesfeld m. p.

(9—3)

Nr. 38.

Rundmachung.

An der slovenischen Landeswaldbauerschule in Schneeberg in Innerkrain, mit zweijährigem Lehrcurse, sind drei, eventuell vier Stiftplätze in Erledigung gekommen.

Die Stifflinge erhalten die volle Verpflegung und den Unterricht unentgeltlich und haben nur für ihre Bekleidung zu sorgen. Zu diesen Stiftplätzen sind vor allem die Söhne kleinerer krainischer Grundbesitzer oder anderer wenig bemittelter Landesangehörigen berufen. — Die mit den entsprechenden Nachweisen und mit den Zeugnissen über die Unterrealschule oder doch über einige Jahrgänge derselben, zum mindesten aber über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Volksschule belegten Gesuche um einen dieser Stiftplätze sind längstens

bis 20. Jänner 1870

beim krainischen Landesauschusse zu überreichen.
Laibach, am 8. Jänner 1870.

Vom krainischen Landesauschusse.

(12—3)

Nr. 30.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Radmannsdorf ist die Stelle eines Dieners mit dem Jahresgehälte von 250 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsclasse von 300 fl. nebst dem Bezuge der Amtskleidung zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen 14 Tagen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Rundmachung in die Laibacher Zeitung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntniß der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zum schriftlichen Aufsätze nachzuweisen.

Auf Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibfache wird besonders Bedacht genommen werden.

Laibach, am 10. Jänner 1870.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(8—2)

Nr. 15.

Rundmachung.

Auf Grund des im Reichsgesetzblatte vom 28. December 1869 unter Nr. 187 veröffentlichten Gesetzes vom 24. December 1869, mit welchem das Ministerium zur Forterhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehen-

den Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870 ermächtigt wurde, wird nachstehendes kundgemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge, behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1870, wird mit Bezug auf den hohen Finanzministerialerlaß vom 8. October 1864, Z. 43507—2133, die Frist

bis Ende Jänner 1870

festgesetzt, und werden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach mit Hinweisung auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und auf die Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 eingeladen, ihre Fassionen und rückfichtlich Anzeigen innerhalb der obgedachten Frist bei dieser k. k. Steuerlocalcommission zuverlässig zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe für das Jahr 1870 sind zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1867, 1868 und 1869 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälte der Bezugsberechtigten nebst den, denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten. Andere Einkommensarten der II. Classe hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Art wie für die I. Classe vorgezeichnet, einzubekennen, und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der III. Classe, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1870 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1869 anzugeben.

5. Die Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen; über einschlägige Recurse wird die hochlöbliche k. k. Finanzdirection entscheiden.

6. Jene, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntnissen die Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter haben über den Pachtungen abgeforderte Einkommensteuerbekenntnisse vorzulegen.

Laibach, am 7. Jänner 1870.

k. k. Steuer-Local-Commission.

(14—2)

Nr. 35.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1500 Megen Weizen,
1400 " Korn,
800 " Kukuruz**

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Ge-

treide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Jänner 1870

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamntem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Dfferenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Februar 1870**, die zweite Hälfte **bis Mitte März 1870** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. Jänner 1870.